

# Albrecht Künstle      Betriebliche Altersversorgung

Personalfachkaufmann und BAV-Berater  
Partner der [www.Koelner-Pensionskasse.de](http://www.Koelner-Pensionskasse.de) VVaG

Feldbergstraße 18  
79336 Herbolzheim  
Tel. 0174- 28 11 434  
E-Mail: [BAV-Kunst@gmx.de](mailto:BAV-Kunst@gmx.de)

2011-11-05

## Zur Tarifeinigung über die Nachbesserung bestimmter Startgutschriften

**Vorgeschichte:** Die Tarifvertragsparteien schwächten die Versorgungsstaffel der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit Wirkung ab 1992 deutlich ab. Während vor 1992 noch 35 gesamtversorgungsfähige Jahre ausreichten, um die Höchstversorgung von 91,75 Prozent zu erreichen, waren seitdem 40 Jahre erforderlich. Der jährliche Steigerungssatz wurde von 2,35 Prozent auf 2,294 Prozent reduziert. Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen setzten das bis auf eine positive Abweichung (Mindestberechnung nach dem Betriebsrentengesetz) 1 : 1 um.

Doch statt die Wirkung dieser Absenkung abzuwarten, bis die davon betroffenen Versicherten in Rente gehen, wurde einige Jahre danach an der nochmaligen Verschlechterung der Betrieblichen Altersversorgung gearbeitet. Das Ergebnis war der „*Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes*“. Er wurde 10 Jahre nach der vorangegangenen Einschränkung am 1.1.2002 wirksam.

**Hintergrund:** Die Tarifvertragsparteien vereinbarten, die bis zum 31.12.2001 entstandenen Gesamtversicherungs-Ansprüche in das neue, beitragsorientierte Punktesystem zu überführen. Dies jedoch auf der Grundlage der Sonderregelung des § 18 BetrAVG für den öffentlichen Dienst, die jedoch teilweise als verfassungswidrig galt. Diese Sonderregelung war auch explizit für das **Ausscheiden** aus dem Arbeitsverhältnis geschaffen, nicht für das Gegenteil – die Weiterarbeit bei den - eine Versorgung zusagenden - Arbeitgebern.

Leider wurden die kritischen Einlassungen von Experten, darunter auch der Empfehlung des Verfassers, von den Tarifvertragsparteien ignoriert. Vorliegend wurde dringend empfohlen, den **§ 18 Abs.2 BetrAVG zumindest modifiziert anzuwenden**: Wenn die Höchstversorgung mit 40 Versicherungsjahren erreicht wurde, dann wäre ein jährlicher Steigerungssatz von 2,5 Prozent folgerichtig gewesen (Erreichbare Versorgung, also

100 % : 40 Jahre = 2,5 Prozent je Jahr. Der zu niedrige Steigerungssatz von 2,25 Prozent führte zwangsläufig zu einem Fehlbetrag der in das Punktesystem übergeleiteten Anwartschaften in Höhe von 10 Prozent der Beträge der Startgutschriften. Alle befassenen Gerichte bescheinigten handwerkliche Fehler und erklärten die Startgutschriften für rechtlich unwirksam.

Umgekehrt **wären nun alle Startgutschriften um 11,1% aufzubessern** gewesen. Entsprechend die Ergebnisse des vom Verfasser eigens erstellten Vergleichsrechners.

Jedoch einigten sich die Tarifvertragsparteien nach einigen Jahren des versuchten Aussitzens auf ein **Vergleichsmodell** nach den Grundsätzen des § 2 BetrAVG, der für normale Betriebsrenten im nichtöffentlichen Dienst anzuwenden ist. Diese Berechnungsweise ist **methodisch zwar korrekter** als die Anwendung des § 18 Abs.2 BetrAVG; jedoch auch nur, wenn diese unverfälscht angewendet wird. Im Vergleichsrechner des Verfassers erfolgte das in der letzten Spalte der 3 optionalen Rechenverfahren. Das Ergebnis der Vergleichsberechnung wird jedoch nach dem Willen der Tarifvertragsparteien (die Gewerkschaften haben den Willen der Arbeitgeber-Vertreter zu ihrem eigenen gemacht) nur als **Zuschlag** gutgeschrieben, **wenn die Differenz mehr als 7,5 Prozent ausmacht**.

**Bewertung:** Schon der Umstand, dass nach Angabe der VBL nur 14 Prozent der rentenfern Versicherten mit einer Nachbesserung rechnen dürfen, liefert den Beweis des ersten Anscheins, dass wiederum Fehler gemacht wurden. Denn die Gerichte haben **alle** Startgutschrift für unverbindlich/unwirksam erklärt. Dass die Tarifvertragsparteien die richterrechtlich erklärte Unwirksamkeit posthum wieder für wirksam erklärten, ist an Ignoranz kaum zu überbieten. Ein vergleichbarer früherer Fall an tariflicher Willkür ist nicht bekannt. Warum haben sich die Tarifvertragsparteien nicht auf **ersetzende** Startgutschriften geeinigt? Diese würden sich aus den ursprünglichen Startgutschriften und den rechnerischen Zuschlägen zusammensetzen.

### **Warum dürfte auch die getroffene Neuregelung rechtswidrig sein?**

Das Richterrecht verlangt bekanntlich zwar **keine** „Einzelfallgerechtigkeit“. Die Gerichte gestatten pauschalierende bzw. „typisierende“ Regelungen zum Nachteil von Betroffenen an, wenn dadurch eine **nicht erhebliche Zahl** in einem **nicht erheblichen Umfang** betroffen sind und eine genauere Berechnung einen unverhältnismäßigen Auf-

wand erfordern würde. Der unbestimmte Rechtsbegriff der nicht erheblichen oder unwesentlichen Anzahl wird in der richterlichen Praxis meist als ein Anteil von höchstens 15 Prozent angesehen.

Wenn also durch die Nachbesserung der unwirksamen Startgutschriften „nur“ 15 Prozent der 2001/02 rentenfern Versicherten ausgeschlossen würden, wäre die getroffene Regelung vermutlich noch rechtswirksam. Doch die Tarifvertragsparteien stellten die Rechtsgrundsätze wiederum auf den Kopf: Weniger als 15 Prozent der falsch berechneten Startgutschriften sollen nachgebessert werden, **85 Prozent sollen leer ausgehen. Obwohl die Gerichte auch diese für unwirksam erklärt haben!** Deutlicher kann man Richter nicht vors Schienbein treten.

Leider erscheinen die Richter nicht ganz unschuldig an der Misere zu sein. Sie stellten zu sehr auf die „Akademiker“ ab, welche die „Höchstversorgung“ aufgrund ihrer langen Jahre der Ausbildung nicht erreichen konnten. Dabei verkannten sie, dass diese Personengruppe die Höchstversorgung auch im Fall der Beibehaltung der seit 1992 angewandten Versorgungsstaffel nicht mehr hätten erreichen können. Die Akademiker sind demzufolge kein Sonderproblem der Systemumstellung, sondern eine „1992er Altlast“.

Vermutlich beschränkten sich die Tarifvertragsparteien auf die Nachbesserung für 15 Prozent der Versicherten in der Annahme, jene mit langen Ausbildungszeiten würden diesen Anteil ausmachen. Doch gehören nicht nur Hochschulabsolventen zur Problemgruppe der „Späteinsteiger“. Zu diesen gehören auch oder noch mehr Beschäftigte, die jahrelang in der Privatwirtschaft gearbeitet und irgendwann in den öff. oder kirchlichen Dienst gewechselt haben. Aber auch jene, die ihre Beschäftigung im Bereich der Zusatzversorgungskassen aus familiären Gründen unterbrochen haben – die Wiedereinsteigerinnen. Und all diese zusammen sollen nur 14 Prozent aller Beschäftigten ausmachen?

Aber auch die Höhe der jeweiligen Falschberechnungen ist bedenklich. In jedem einzelnen Fall sind es alleine durch die Anwendung des zu niedrigen Steigerungssatzes 11,1 Prozent Benachteiligung. Hinzu kommt die abweichende Anwendung des Näherungsverfahrens. Die Vertreter der Zusatzversorgungskassen weisen zwar darauf hin, dass in 92 Prozent der Fälle dadurch keine Benachteiligung gegenüber der Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Sozialversicherungsrente eintrete. Dies entspricht

auch dem Wissensstand und Erfahrung des Verfassers. Doch wurde **abweichend** von dem steuerrechtlich möglichen Näherungsverfahren nicht auf den **Korrekturfaktor** zum Rentenbeginn abgestellt, sondern der Korrekturfaktor des Jahres 2002 zugrunde gelegt. Dadurch entstehen zusätzlich vier Prozent niedrigere Startgutschriften. Zusammen mit den obigen 11,1 Prozent ist damit die Grenze der vernachlässigbaren Benachteiligung von 15 Prozent überschritten.

**Fazit:**

**Aus diesen Gründen ist den Tarifvertragsparteien dringend zu empfehlen, die hinzunehmende Differenz des Vergleichsmodells auf deutlich unter 7,5 Prozent so herabzusetzen, dass maximal 15 Prozent der Versicherten der damals rentenfernen Jahrgänge leer ausgehen. Alles andere würde erneute Klagen rechtfertigen oder geradezu provozieren.**

**Hinweis:** Die Ergebnisse des (vierspaltigen) fast 10 Jahre alten Vergleichsrechners des Verfassers gelten unverändert. Zur Erinnerung:

Berechnung der Startgutschrift im erwähnten Excel-Rechner, der unter der Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de> zum Download freigegeben ist (siehe [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Kuenstle\\_Startgutschriften\\_Profi.xls](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Kuenstle_Startgutschriften_Profi.xls)).

Spalte 1 = nach **§ 18 Abs.2 BetrAVG**, aber modifiziert

Spalte 2 = unter Berücksichtigung der bescheinigten Rente (statt der Näherungsrente)

Spalte 3 = mit dem **aktuellen Besitzstand** ermittelt, nicht auf 91,75% hochgerechnet

Spalte 4 = mit dem Verfahren gemäß des vereinbarten **§ 2 BetrAVG**, aber ohne 7,5%-Abschlag